



Spesenreglement

Der Vorstand von EYP Schweiz erlässt gestützt auf §12 der Vereinsstatuten und unter Berücksichtigung von §29 folgendes Reglement:

Dieses Reglement betrifft folgende Spesenarten: Anreisekosten, Verpflegung, Telefonkosten, Büromaterialien.

- §1 Für Verpflegung, Telefonkosten und persönliche Büromaterialien werden keine Spesen rückvergütet. Anreisekosten werden nachfolgend geregelt.
- §2 Der Vorstand kann für die Anreisekosten der Vorstandsmitglieder zu Sitzungen eine Kostenbeteiligung aussprechen. Die Kostenbeteiligung betrifft nur Vorstandssitzungen, Vollversammlungen und National Conferences
- §3 Auf Basis Halbtax Abo, 2. Klasse werden die Reisekosten Wohnort – Sitzungsort übernommen. Besitzt jemand kein Halbtax, muss der Differenzbetrag selbst getragen werden. Vorstandsmitglieder, die ein General Abo (GA) selbstständig finanziert haben oder mit dem Auto anreisen, wird die Kostenerstattung auch gewährt. Es gelten dieselben Bedingungen.
- §5 Es ist in Verantwortung jedes einzelnen die benutzten Tickets bis Ende Vereinsjahr zu sammeln, bzw. die Kosten für die Anreise zu erfassen. Abgerechnet wird Ende Jahr.
- §6 Bleibt ein Vorstandsmitglied einer Sitzung fern, so besteht auch keinen Anspruch auf Erstattung.
- §7 Es besteht keinerlei Anspruch auf eine Kostenbeteiligung des Vereins. Der Vorstand hat jedes Vereinsjahr, gestützt auf dieses Reglement und die finanzielle Situation, neu zu entscheiden.
- §8 Dieses Reglement tritt auf den 21. April 2007 in Kraft.

